

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19

Anlagen

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151036)

U n l a g e n

zu den

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

(Eilfte Sitzung, vom 22. August 1849.)

I.

Bericht des Ausschusses

wegen Neuwahlen im Fürstenthum Birkenfeld.

Aus den Wahlverhandlungen im Fürstenthum Birkenfeld ist zu bemerken:

1) In der Bürgermeisterei Birkenfeld hat eine Wahl von Wahlmännern zwar stattgefunden, aber nicht in einer Wahlversammlung, indem die Wähler nur einzeln erschienen und ihre Stimmzettel abgaben. Daher ist auch die Wahl und Zuziehung von Urkundspersonen nicht geschehen; auch ist ein Protokollführer nicht zugezogen.

2) und 3) In den Bürgermeistereien Niederbrombach und Weisel sind nach dem Bericht der Bürgermeister in den angeetzten Wahlterminen keine Wähler erschienen. Daß diese Termine vorschriftsmäßig bekannt gemacht wurden, constatirt nicht, es ist darüber in dem Berichte nichts bemerkt.

4) In der Bürgermeisterei Oberstein wurde im Wahltermine nur ein Stimmzettel abgegeben. Es heißt zwar in dem Protokolle, daß sämtliche Eingefessenen durch Aufforderung zur Wahl von Wahlmännern berufen worden seien, auf welche Weise und wann dies geschehen, ist aber nicht bemerkt. Auch hat sich in der Folge ergeben, daß in Idar die Stimmberechtigten überall nicht gekündigt worden waren.

5) In der Bürgermeisterei Herrstein erschien im Wahltermin kein Wähler. Es ist zwar den Schöffen der einzelnen Gemeinden ausgegeben, den Einwohnern den Termin von Haus zu Haus und durch die Schelle, oder auf sonst ortsübliche Weise bekannt zu machen; in mehreren Gemeinden ist aber, nach den bei den Akten befindlichen Bescheinigungen der Schöffen, die Bekanntmachung nur durch die Schelle, oder, wie es auch heißt, bei versammelter Gemeinde, geschehen. Aus einigen Bescheinigungen ist nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen, wie die Bekanntmachung geschah; sie geschah auch nicht in allen Gemeinden 8 Tage vor dem Termine.

6) In der Bürgermeisterei Fischbach hat eine Wahl von Wahlmännern in ziemlich zahlreicher Versammlung statt gefunden.

7) In der Bürgermeisterei Rohfelden ist nur ein Stimmzettel abgegeben. Die Bekanntmachung des Wahltermins ist vorschriftsmäßig geschehen.

8) In der Bürgermeisterei Achtersbach erschienen im Wahltermine 8 Personen, Schöffen und Beisitzer einzelner Gemeinden, welche erklärten, daß sie die Wahl der Wahlmänner nicht vornehmen wollten, weil die Gemeinde Frannen gar nicht und die übrigen Gemeinden der Bürgermeisterei nicht hinreichend vertreten seien. Es heißt in dem Protokolle, daß die stimmberechtigten Einwohner der Bürgermeisterei durch einen Polizeidiener zum Termine gehörig eingeladen seien.

9) In der Bürgermeisterei Neunkirchen ist die Wahl von einer ziemlich zahlreichen Versammlung vorgenommen.

Von den in Oberstein erwählten 22 Wahlmännern lehnten 21 die Wahl ab; von den in Rohfelden erwählten 12 Wahlmännern 11; da sie nur durch eine Stimme gewählt waren, so waren keine andere einzuberufende Personen vorhanden. In dem zur Wahl der Abgeordneten angeetzten Termine erschienen nur Wahlmänner aus Fischbach, Neunkirchen und Birkenfeld. In diesem Termine sprachen sich die versammelten Wahlmänner dahin aus, daß die Birkenfelder Wahl für ungültig zu erachten sei. Die nach Ausschluß der Birkenfelder noch übrigen Wahlmänner, 22 an der Zahl, nahmen Anstand, die Wahl von Abgeordneten vorzunehmen und stellten den Antrag, unter einstweiliger Aussetzung der Wahlakte eine neue Urwahl, nicht nur in der Bürgermeisterei Birkenfeld, sondern auch in den übrigen Wahlbezirken, in welchen die Wahl gar nicht oder nicht gehörig zu Stande



gekommen, anzuordnen, wobei sie sich ihre Erklärung darüber, ob sie dennoch die Wahl vollziehen würden, wenn diese neuen Urwahlen nicht stattfinden könnten, vorbehalten.

Nach einer Resolution vom 7. Juli d. J. hat sich die Staatsregierung bewogen gefunden, wegen der Ausschreibung der abermaligen Wahlen die etwaigen Anträge des allgemeinen Landtags zu erwarten. Nach dem uns vorliegenden Ministerialschreiben vom 3. d. M. würde die Staatsregierung die beantragten Neuwahlen anordnen, falls der Landtag diese Maßregel, als mit den Gesetzen in Einklang stehend, erachten würde. Für diesen Fall wird zugleich eine Abänderung des §. 6. lit. E. des Wahlgesetzes dahin beantragt, daß im Fürstenthum Birkenfeld nicht jede Bürgermeisterei, sondern die Stadt Birkenfeld, die Stadt Oberstein und jede Landgemeinde einen Wahlbezirk bilden solle.

Was nun zuerst die Frage betrifft, ob die beantragten Neuwahlen anzuordnen sind, so kann es bei Beantwortung dieser Frage nach dem Erachten des Ausschusses unentschieden bleiben, ob in allen den Fällen, in welchen eine gültige Wahl deshalb nicht stattgefunden hat, weil von Seiten der Behörden die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet wurden, die Anordnung von Neuwahlen als gesetzlich nothwendig erscheint. Gewiß darf man ohne Noth nicht annehmen, daß das Gesetz die Möglichkeit zulassen wollte, daß ganze Wahlbezirke durch die Schuld der mit der Leitung der Wahl Beauftragten um die Ausübung ihres wichtigsten politischen Rechtes gebracht werden und wird auf solche Fälle der §. 38. des Wahlgesetzes, welcher von der beanstandeten Gültigkeit der Erwählung des „einen oder anderen Wahlmannes“ redet, schwerlich bezogen werden dürfen. Auf jeden Fall sind Neuwahlen auch in anderen Fällen als denjenigen der Art. 136. und 140. des Staatsgrundgesetzes für unzulässig nicht zu halten, da das Gesetz eine solche Bestimmung nicht enthält.

Hiervon ausgehend und in Erwägung der vorliegenden besonderen Verhältnisse, da insbesondere fast in allen Bürgermeistereien, in welchen eine gehörige Wahl nicht zu Stande gekommen ist, nämlich in allen bis auf Hoffelden die Vor-

schriften des §. 20. des Wahlgesetzes über die Bekanntmachung des Wahltermins entweder nicht beobachtet sind, oder als beobachtet aus den Acten, streng genommen, nicht erhellen, und bei dieser Unklarheit der Thatsachen ein Verzicht auf die Wahl zur Zeit rechtlich nicht angenommen werden darf, in Erwägung ferner, daß die Versammlung der Wahlmänner, im Hinblick auf ihre Minderzahl, die Wahl der Abgeordneten vorzunehmen, Bedenken gefunden und auf die Anordnung neuer Urwahlen angetragen hat, in Erwägung endlich, daß die Sache noch in der Lage ist, daß noch sämmtlichen Bezirken die Ausübung ihres Wahlrechts gewahrt und eine nicht bloß auf eine Minderheit gegründete Vertretung des Fürstenthums möglicher Weise noch herbeigeführt werden kann — trägt der Ausschuss darauf an:

1) der Landtag beschließe, daß er die beantragte Anordnung von Neuwahlen in denjenigen Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld, in welchen die Wahlen entweder überall nicht oder nicht gehörig zu Stande gekommen, mithin in sämmtlichen Bürgermeistereien bis auf Neunkirchen und Fischbach als mit dem Gesetze in Einklang stehend erachte.

Auch die beantragte Abänderung des Wahlgesetzes schon für die bevorstehenden Neuwahlen findet die Mehrheit des Ausschusses angemessen, in Uebereinstimmung mit den desfalls schon im Jahre 1848 im Fürstenthum ausgesprochenen Wünschen und mit der Ansicht der Regierung zu Birkenfeld, welche dahin geht, daß nur unter Voraussetzung dieser Abänderung ein Erfolg der auszuschreibenden Wahlen zu erwarten steht. Die Bürgermeistereien bilden zu große Bezirke für die ländliche Bevölkerung. Der Ausschuss beantragt daher,

2) der Landtag beschließe seine Zustimmung zu der beantragten Abänderung des §. 6. lit. C. des Wahlgesetzes dahin, daß im Fürstenthum Birkenfeld nicht jede Bürgermeisterei, sondern die Stadt Birkenfeld, die Stadt Oberstein und jede Landgemeinde einen Wahlbezirk bilden solle.

Gloster. Dannenberg. Müller. Wibel II. Strackerjan.

2.

Dem allgemeinen Landtage ist aus der den Wahlacten des Fürstenthums Birkenfeld nachrichtlich beigelegten Resolution an die dortige Regierung vom 7. v. M. bereits bekannt geworden, was die Staatsregierung in Betreff der nach Inhalt jener Wahlacten in Frage gekommenen Anordnung von Neuwahlen im Fürstenthum Birkenfeld vorläufig verfügt hat

So sehr die Staatsregierung die Betheiligung des Fürstenthums an den Wahlen zum allgemeinen Landtage sowohl dem besonderen Interesse Birkenfelds als dem Gesamtinteresse des Großherzogthums entsprechend erachtet, hat sie dennoch zur Anordnung von Neuwahlen sich nicht veranlaßt sehen können. Das Staatsgrundgesetz redet bekanntlich von

abermaligen Wahlen nur in den besonderen Fällen der Art. 136. und 140.; es kennt keine allgemeine Neuwahlen zu demselben Landtage; Wahlbezirke und Wahlkreise, welche ihr Wahlrecht nicht geübt haben, müssen demnach als verzichtend angesehen werden. Was den in der Versammlung der Wahlmänner des Fürstenthums ausgesprochenen Vorbehalt der Wahl von Abgeordneten in einer zweiten Wahlversammlung für den Fall, daß die beantragte Neuwahl von Wahlmännern nicht statthaben würde, angeht, so ist derselbe nach Ansicht der Staatsregierung auf den Grund der Schlussworte des §. 38. des Wahlgesetzes für unstatthaft und wirkungslos zu halten, indem es ihr nicht zweifelhaft erscheint, daß nach Maßgabe eben dieses §. 38. und des §. 41. (erster Satz) des Wahlgesetzes die in jener Versammlung für legitimirt erklärten 22 Wahlmänner die Wahl von Abgeordneten vorzunehmen hatten. Diese Wahlmänner bildeten ein aus den ersten Wahlen gültig hervorgegangenes Organ für gesetzmäßige Wahl der Abgeordneten und besonders um deswillen muß die Anordnung abermaliger Wahlen für bedenklich gehalten werden.

Andererseits verkennt die Staatsregierung allerdings nicht, daß Neuwahlen, auch in andern Fällen als denjenigen der Art. 136. und 140. des Staatsgrundgesetzes, keineswegs für grundgesetzlich unzulässig zu halten sind, vielmehr glaubt sie, daß, wenn gleich nach den §§. 38. und 41. des Wahlgesetzes Minoritätswahlen als ungesetzlich nicht angesehen werden können, doch z. B. im Falle der Ungültigkeit der Wahl sämtlicher Wahlmänner eines Wahlkreises die Anordnung von Neuwahlen der Absicht des Grundgesetzes durchaus entsprechen würde. Obgleich nun nicht gerade dieser Fall

hier vorliegt, so würde doch aus dem angegebenen Grund die Staatsregierung die beantragten Neuwahlen — also in denjenigen Bürgermeistereien, in welchen die Wahlen entweder überall nicht, oder nicht gehörig zu Stande gekommen, mithin in sämtlichen Bürgermeistereien, bis auf Neunkirchen und Fischbach — anordnen, falls der allgemeine Landtag — was die Staatsregierung dessen Erwägung hiermit anheim giebt, — diese Maßregel ebenfalls unter den vorliegenden besonderen Umständen als mit dem Gesetze in Einklang stehend, erachten würde.

In solchem Falle hält indeß die Staatsregierung eine Abänderung des §. 6. Litt. C. des Wahlgesetzes für zweckmäßig, dahin nämlich, daß im Fürstenthum Birkenfeld nicht jede Bürgermeisterei, sondern die Stadt Birkenfeld, die Stadt Oberstein und jede Landgemeinde einen Wahlbezirk bilden solle; in dieser Weise sind schon auf den im Fürstenthum laut gewordenen Wunsch die abermaligen Wahlen zum Landtage des Jahres 1848 ausgeschrieben und auch jetzt ist diese Wahlart als die zweckmäßigere nach Inhalt der Wahlacten von der Regierung zu Birkenfeld bevordert. Die Staatsregierung beantragt daher die Ertheilung der Zustimmung des allgemeinen Landtags zu der gedachten gesetzlichen Aenderung, jedoch für jetzt nur eventuell, indem nach dem Erachten der Staatsregierung, falls Neuwahlen im Fürstenthum Birkenfeld nicht ausgeschrieben werden sollten, es den Vorzug verdienen würde, diese Aenderung in Verbindung mit einer Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen des Wahlgesetzes eintreten zu lassen, einer Abänderung, deren Beantwortung noch zur Zeit nicht genügend vorbereitet ist.

Oldenburg, den 3. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Zedelius.

v. Grün.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Anlage

zum Bericht des Ausschusses über das Budget.

Den in 50 Exemplaren angefügten Voranschlag der Centralausgaben des Großherzogthums für das Jahr 1849 nebst einfacher Ausfertigung der Begründung desselben zu §. 1. bis 15. und der Begründung des zu §. 16. in 42 Exemplaren, begleitet das Staatsministerium mit folgenden Bemerkungen:

Zu §. 1. Der vielleicht erforderliche Mehraufwand wird aus der §. 15. ausgeworfenen Summe bestritten werden können. Ein genauerer Kostenanschlag wird erst nach den jetzt zu machenden Erfahrungen sich aufstellen lassen.

Zu §. 6. Nach dem inzwischen erfolgten Ableben des Präsidenten fallen circa 1667 Rthlr., als die Hälfte des Gehalts, aus der Ausgabe. Der Nachfolger bezieht seinen bisherigen Gehalt, welches unter §. 4. aufgeführt ist, wonach eine weitere Aenderung in den Beträgen der §§. 4. und 6. nicht eintritt.

Zu §. 8. Welche Bewandniß es mit diesem Posten hat, ist in der Begründung dargelegt. Bei dem bekannten günstigen Stande, insbesondere der Wittwencasse, bedarf es augenscheinlich dieses Zuschusses aus der Staatscasse nicht ferner. Da nun jeder Interessent der Wittwencasse nur darauf einen Anspruch hat, daß an der bestehenden gesetzlichen Einrichtung des Instituts keine Aenderung vorgenommen werde, welche die Gewähr der versicherten Pension irgendwie gefährdet, eine solche Gefährdung der Wegfall des fraglichen Zuschusses aber nicht entfernt besorgen läßt, derselbe zudem nur zum kleineren Theile in gesetzlicher Bestimmung sich gründet, so findet die Staatsregierung es unbedenklich, die ausgeworfenen 2200 Rthlr., in soweit sie für 1849 noch nicht zur Ausgabe gekommen sind, künftig ganz ausfallen zu lassen. Da für 1849 bereits circa 1150 Rthlr. gezahlt sind, so würden jetzt etwa 1000 Rthlr. abzusehen sein.

Zu §. 10. Nach den seit der Aufstellung des Budgets eingetretenen Verhältnissen läßt sich zwar ermaßen, daß die Abgeordneten zur Reichsversammlung, sowohl der früheren als der künftigen, nicht für eine Dauer von 9 Monaten, wie angenommen, Tagegelder zu beziehen haben, indeß erscheint es doch nicht gerathen, eine bestimmte Summe hier abzusehen, insbesondere, weil die Zahl der Abgeordneten zur künftigen Reichsversammlung muthmaßlich mehr als vier betragen wird.

Zu §. 13 Anlage No. 4. der Begründung

Littera A. Nr. 8.

Der ehemalige Canzlist Köllner bei der Fürstlich-Schwarzburgischen und der diesseitigen Gesandtschaft am Bundestage ist mit Auflösung der Bundesversammlung außer Thätigkeit getreten und hat um Verleihung einer Pension

gebeten, welche ihm von den Fürstlich-Schwarzburgischen Regierungen zur Summe von 500 fl. ebenfalls bewilligt ist. Die Staatsregierung hat Bedenken getragen eine Pension zu bewilligen, weil Köllner nicht Oldenburgischer Unterthan ist und seine Pensionirung streng genommen lediglich dem Staate obliegt, welchem derselbe angehört. Gleichwohl erscheint die Gewährung des Gesuchs, gestützt auf fast zwanzigjährige durchaus befriedigende Dienstleistung, in der Billigkeit begründet und beantragt daher die Staatsregierung die Zustimmung des allgemeinen Landtags zu Verleihung einer Pension von jährlich 50 Rthlr., vom 1. October v. J. an. Das früher von Oldenburg bezogene Gehalt des auf Kündigung angestellten nunmehr 70jährigen Canzlisten Köllner hat 533 fl. betragen.

Zu §. 14. Wiewohl unter den gegenwärtigen Umständen Zahlungen an die Reichscasse nicht in naher Aussicht stehen, so erscheint es doch bedenklich, hier eine geringere Summe auszuwerfen. Der Anschlag doppelten Beitrags beruht auf früheren Erlassen des Reichsministeriums, worin derselbe als nothwendig angekündigt worden, und insbesondere unterliegt es keinem Zweifel, daß die unumgänglich in irgend einer Weise sicher zu stellende Erhaltung der deutschen Flotte Geldbeiträge von Seiten Oldenburgs erfordern wird, welche die zweite noch nicht ausgezahlte Hälfte der hier ausgeworfenen Matricularsumme mindestens erreichen dürften.

Zu §. 15. Von dieser Summe werden etwa 4000 Rthlr. aus der Ausgabe fallen können, indem jetzt angenommen werden darf, daß die Voraussetzungen, welche den Anschlag rechtfertigten, nicht in vollem Maße eintreten werden.

Zu §. 16. Aus dem Voranschlag der Militairkosten werden, unter Voraussetzung der, wie jetzt nicht mehr zweifelhaft, mit Ende dieses Monats eintretenden Demobilisirung der auf dem Feldsüße stehenden Truppenabtheilungen folgende Beträge ausfallen:

- 1) Die Kosten der Unterhaltung auf dem Feldsüße für einen Monat mit circa . . . 30,000 Rthlr.
- 2) Die Verpflegungskosten für Mannschaft und Pferde während des Aufenthalts in den Herzogthümern Schleswig-Holstein mit circa 48,000 "
- 3) an Officiersgehalten wegen vorhandener Vacanzen, an Besoldung u. der Mannschaft wegen früherer Beurlaubung, an den Kosten der Unterbringung der Cavallerie-Mannschaft während ihrer Casernirung,



endlich Ersparnisse an verschiedenen sonstigen Ausgabe-Positionen circa 14,000 "

4) Eine besondere Einnahme erwächst der Militaircasse aus dem Wiederverkauf von Artillerie- und Trainpferden; der Kürze wegen kann von den Ausgaben die gleiche Summe abgesetzt werden, welche nach Abzug des Antheils der freien Städte zu veranschlagen ist auf circa 13,000 "

5) Sodann werden von den veranschlagten Ausgaben voraussichtlich erst nach Jahres-schluß zur Zahlung kommen, mithin auf den Voranschlag für 1850 zu übertragen sein:

a) Die Kosten der eventuellen Anschaffung des Materials zc. der 9-Pfünder-Batterien (nach Abzug der Hälfte für die freien Städte) circa 33,000 "

b) von den Kosten der Anschaffung der Oldenburg, den 15. August 1849.

Cavallerieausrüstung (§§. 226. — 231) der Fuhrwerke (§. 260) der Armatur (§. 262) und der Gewehr-Abänderung (§. 264) circa 17,000 "

zusammen 155,000 "

wonach der Voranschlag der Militairkosten sich auf die Summe von 661,639 Rthlr. stellen würde. Unter dieser Summe sind circa 125,000 Rthlr. begriffen, welche als Aufwand im Reichsdienste dem Reiche zur Last fallen müssen, mithin bei späterer Abrechnung als Compensationsgegenstand in Anschlag kommen.

Nach den vorstehenden Bemerkungen würde die Gesamtsumme des Voranschlags sich um 161,667 Rthlr. mindern, mithin von 960,000 Rthlr. auf 798,333 Rthlr. hinabgehen, deren Deckung durch die Beiträge der einzelnen Landestheile nach Maßgabe des Art. 223. und 202. des Staatsgrundgesetzes zu erwarten steht.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Mosle.

Zedelius.

Hömer.

v. Grün.

(Großherzogthum Oldenburg.)

Begründung

des

Voranschlags der Central-Ausgaben

für

das Jahr 1849.

Zu §. 1. Die Dauer des allgemeinen Landtags ist zu 2 Monaten angenommen.

Der Landtag von 1848/49 hat etwa 200 Tage gedauert und mit Einschluß der noch nicht zur Auszahlung gekommenen Rechnungen für Copial-Arbeiten zc. im Ganzen etwa 16700 Rthlr. gekostet.

Wenn die 4 Birkenfelder Abgeordneten den ganzen Landtag hindurch geblieben wären, so würden für deren Diäten noch etwa (für 163 Tage) 1700 Rthlr. hinzugehen, so daß 18400 Rthlr. als die Kosten für 33 Abgeordnete angenommen werden müssen. Danach ergibt sich für 46 Abgeordnete auf 2 Monate 7376 Rthlr., wofür bei der stärkeren Vertretung die Fürstenthümer 7500 Rthlr. in Anschlag gebracht sind.

Zu §. 2. Zwei Mitglieder mit 2400 Rthlr. und 1800 Rthlr. das 3te Mitglied — für Militair-Angelegenheiten — bezieht den Gehalt aus der Militair-Casse.

Zwei Referenten mit 1400 und 900 Rthlr.

Ein Secretair mit 700 Rthlr. und 2 Beamte zur Aushilfe mit 560 und 420 Rthlr.

Zwei Registratoren mit 860 Rthlr. und 650 Rthlr.

Ein Cassirer mit 120 Rthlr.

Zwei Revisoren mit 450 Rthlr. und 400 Rthlr.

Zwei Canzlisten mit 500 Rthlr. und 350 Rthlr.

Zwei Boten mit 306¼ und 280 Rthlr.

Die Geschäftskosten betragen nach dem unter 1. anliegenden Anschlage 1700 Rthlr., wovon abzuziehen sind die beim

Cabinet ergehenden Sporteln (Expeditionsgebühren). Dieselben haben in den Jahren 1813/17 durchschnittlich 728 Rthlr., für 1843 803 Rthlr. betragen. Es ist jedoch zu erwarten, daß die Einnahme für 1849 sich erheblich geringer stellen wird, da Schutzbriefe und Confirmationen ganz wegfallen werden, für Bestellungen aber auf einen bedeutenden Ertrag nicht zu rechnen ist. Der Betrag der Expeditionsgebühren ist demnach nur mit 396 $\frac{1}{4}$ Rthlr. in Abzug gebracht.

Zu §. 3. Zu den Ausgaben für den Haus- und Verdienstorden sind durch Verfügung des Großherzogs vom 19ten August 1839 vorläufig die von Hannover bei den Gebietsabtretungen des Jahres 1817 hieher übergegangenen Einkünfte der aufgehobenen Johanniter-Ordens-Commende Lage bestimmt, sie betragen für 1849 etwa 1895 Rthlr. Die weiter erforderlichen Beträge werden aus der Großherzoglichen Schatzkassette zugeschoffen.

Der Anschlag liegt unter 2. an. Da die Einkünfte der Commende Lage, wovon eine Uebersicht unter 3. anliegt, im Boranschlage der Einnahmen für das Herzogthum Oldenburg nicht vorkommen, so ist hier auch für die Ausgaben des Ordens selbst nichts ausgeworfen, denn die aufgeführten 270 Rthlr. 57 Gr. sind nur die Kosten der Anfertigung von 50 Verdienstmedaillen für Rettung aus Gefahr, gestiftet am Ordensstage, den 17. Januar 1849.

Zu §. 4. Zwei Mitglieder mit 2400 Rthlr. und 914 Rthlr. 21 Gr. Der Präsident und das andere Mitglied beziehen hier keinen Gehalt.

Die Geschäftskosten der Gesetzcommission bestehen meistens nur in der Anschaffung von in andern deutschen Ländern ergangenen Gesetzen und in den Kosten des Drucks von Gesetzentwürfen. Es ist deshalb auch dafür besonders nichts ausgeworfen, vielmehr sind diese Kosten mit unter §. 15. enthalten.

Die Botendienste, Ausfertigungen u. geschehen durch das Personal des Oberappellationsgerichts, bei dessen Geschäftskosten diese ordentlichen laufenden Ausgaben berücksichtigt sind.

Zu §. 5. Der Archivar	900 Rthlr. — Gr.
Der Kanzlist	337 „ 36 „
Der Copiist	200 „ — „

1437 Rthlr. 36 Gr.

Die Geschäftskosten sind veranschlagt:

a) für Schreibmaterialien	50 „ — „
b) „ Buchbinderarbeiten	70 „ — „
c) „ Anschaffung archivalischer Druckschriften	30 „ — „
d) „ Hülfsschreiber	100 „ — „

250 Rthlr. — Gr.

Zu §. 6. Daraus sind zu bezahlen:

1) die Gehalte für:

a) die Mitglieder des Gerichts:	
Präsident 3333 Rthlr. 61 Gr.,	
Vicepräsident 1800 Rthlr.,	
zusammen	5133 „ 61 „

sechs Rätthe und 1 Hülfsschreiber 8538 „ 38 „
zwei Rätthe mit je 1400 Rthlr.,
drei mit je 1333 Rthlr. 39 Gr.,
einer mit 960 Rthlr. und ein
Hülfsschreiber mit 777 Rthlr.
65 Gr.

b) der Secretair	777 „ 65 „
c) die beim Gerichte Angestellten	
der Registrator	300 „ — „
der Copiist	220 „ — „
zwei Boten	547 „ 42 „
nämlich jeder 240 Rthlr. 3 Gr.	
Gehalt und	33 „ 54 „
Kleidgelder.	

Aus den Kleidgeldern der Boten muß wenigstens alle fünf Jahre eine neue Dienstkleidung für dieselben angeschafft werden, in den übrigen 4 Jahren werden gegen einen Attest ihres Vorstandes, daß die Dienstkleidung, welche sie besitzen, noch ein Jahr ohne Verletzung des Anstandes getragen werden kann, die Gelder nach Abzug von 10 Procent den Boten zur freien Verfügung überlassen.

2) Die Geschäftskosten sind mit Einfluß der ordentlichen laufenden Geschäftsausgaben bei der Gesetzcommission und der Prüfungscommission nach folgenden einzelnen Sätzen zu 1230 Rthlr. angeschlagen:

a) für Heizung, Erleuchtung und Reinigung des Geschäfts-Lokals 100 Rthlr. — Gr.	
b) Erhaltung und Completirung des Inventariums	12 „ — „
c) für die Kniphauer Anzeigen und das Feversche Wochenblatt, letzteres nur für $\frac{1}{2}$ Jahr, indem dasselbe mit 1. Juli 1849 ab- gestellt worden, etwa	4 „ — „
d) Schreibmaterialien	291 „ 9 „
nämlich einschließlich derjenigen, welche bei der Gesetzcommission und der Prüfungscommission gebraucht werden.	
e) Ausfertigungsgebühren	264 „ — „
einschließlich derjenigen bei der Prüfungs- und Gesetzcommission.	
f) Gebühren des Sportelmeistants und Vergütung für Hülfsofficianten	61 „ — „
g) für Drucksachen	12 „ — „
h) Buchbinderlohn	28 „ — „
i) Ausgaben in Untersuchungssachen	225 „ — „
k) zurückzahlende Kosten	85 „ — „
l) Porto	45 „ — „
m) sonstige Ausgaben	99 „ 63 „
worunter 50 Rthlr. für einen Schreiber des Hülfsschreibers, die Kosten der Fortsetzungen angefangener	

*



Werke in der Gerichtsbibliothek und alle diejenigen Ausgaben, welche in den früheren Rubriken nicht vorgesehen sind.

Der Gesamtbetrag dieser Geschäftskosten kann durch die Sporteln des Oberappellationsgerichts und der Prüfungscommission gedeckt werden.

Der Durchschnitt der früheren Jahre bis 1817 einschließ- lich ergibt für die Sporteln des Oberappellationsgerichts allein eine Summe von etwa 2150 Rthln., indessen für 1818 ist der Betrag auf nahe zu 1100 Rthlr. herabgesunken. Ein etwas höherer Betrag ist vielleicht für 1849 zu erwarten.

Für die Prüfungscommission werden etwa 60 Rthlr. erwartet werden können.

Für Geschäftskosten ist daher nichts ausgeworfen.

Zu §. 7. Die Mitglieder der Prüfungscommission haben als solche kein Gehalt, die Expedition und der Botendienst wird von den Officialen des Oberappellationsgerichts versehen und sind die Geschäftskosten der Prüfungscommission in denen des Oberappellationsgerichts mit einbegriffen, in welchen dann auch die etwa 60 Thlr. betragenden Sporteln derselben mit abgesetzt sind.

Zu §. 8. Die Gehalte der bei der Wittwenkasse Angestellten — soweit sie als solche Gehalte beziehen — so wie die Geschäftskosten werden aus der Casse selbst bestanden; die hier ausgeworfene Summe ist durch folgende Bestimmungen motivirt:

Nach dem §. 20. der Verordnung über die Einrichtung der Wittwen- und Waisencasse vom 1. November 1779 ist derselben ein regelmäßiger Zuschuß von 500 Rthln. aus der Oldenburgischen Kammercasse zugesichert, um den zum Eintritt in die Wittwenkasse verpflichteten herrschaftlichen Bedienten (Staatsdiener) zur Erleichterung zu dienen. In Gemäßheit eines von der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse unterm 9. November 1810 erstatteten Berichts über den Zustand des Instituts im 61. Receptionstermine ic. ist mittelst Cabinets-Rescripts vom 23. Januar 1811 genehmigt, daß außer jenem feststehenden halbjährigen Beitrage von 250 Rthln. Gold die Summe der Rabattvergütungen für die verordnungsmäßigen Einschüsse der herrschaftlichen Bedienten (§. 19. obiger Verordnung), ferner die Buchhalter-Besoldungen und endlich die kleinen Kosten der Administration aus der herrschaftlichen Casse abgehalten werden sollten, von welchen drei Ausgabe-Posten dann aber der regelmäßige Zuschuß von 250 Rthln. in Abzug zu bringen sei. In den letzten fünf Jahren, vom 1. Juli 1848 an rückwärts gerechnet, sind demnach aus der oldenburgischen Kammer-Casse bezahlt:

1. Juli 1848.	519 Rthlr.	47 1/2 Gr.	Gold,	133 Rthlr.	44 Gr.	Gr.
1. Jan. 1818.	625	47	„	255	43	„
1. Juni 1817.	567	9 1/2	„	80	35	„
1. Jan. 1817.	722	57	„	2	14	„
1. Juli 1846.	642	26 1/2	„			„
1. Jan. 1846.	704	48 1/2	„			„

1. Juli 1845.	612	49	„	„	„	„
1. Jan. 1845.	648	49	„	„	„	„
1. Juli 1844.	560	13	„	„	„	„
1. Jan. 1844.	615	70	„	„	„	„

Zusammen 6219 Rthlr. 57 Gr. Gold, 471 Rthlr. 64 Gr. Gr. mithin in jedem

Termin durchschnittlich . . . 621 Rthlr. 70 1/2 Gr. Gold, 47 Rthlr. 13,6 Gr. Gr. Dazu der feststehende Beitrag mit . . . 250 „ — „ „ — „ — „

machen 871 Rthlr. 70 1/2 Gr. Gold, 47 Rthlr. 13,6 Gr. Gr. und 1/3 vom

Geldbetrage

als Aufgeld 109 „ — „

980 Rthlr. 70 1/2 Gr. Gr.

Ist mithin der halbjährliche Beitrag

zu veranschlagen 1028 Rthlr. 12 Gr.

Courant

oder der ganzjährige 2056 Rthlr. 24 Gr.

und da die Anstalt den in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld fungirenden Staatsdienern gleiche Vortheile gewährt, als denen im Herzogthum Oldenburg angestellten, so wird dieser Beitrag künftig aus der Centralcasse des Großherzogthums Oldenburg zu leisten sein.

Zu §. 9. Der Bevollmächtigte bei der

Centralgewalt hat Gehalt 1800 Rthlr. Tagegelder 5 Rthlr., für das Jahr also . . . 1825 „ und 55 Rthlr. monatlich Quartiergeld, mithin . 660 „

Summa 4285 Rthlr.

Der dabei angestellte Kanzlist hat Gehalt . . 300 Rthlr. und 1 Rthlr. Tagegelder, mithin im Jahr . . 365 „

Summa 665 Rthlr.

Die Geschäftskosten ic. sind unter §. 15. mit besetzt.

Zu §. 10. Wenn die 4 Oldenburgischen Abgeordneten das ganze Jahr 1849 hindurch in Frankfurt geblieben wären, so würden ihre Tagegelder (für 2 Abgeordnete je 5 Rthlr., für die andern beiden je 4 Rthlr.) betragen . . 6570 Rthlr.

Unter den jetzt veränderten Umständen und mit Rücksicht auf das Zustandekommen einer neuen Nationalversammlung im Laufe des Jahres 1849 sind in runder Summe nur 5000 Rthlr. ausgeworfen.

Zu §. 11. Es ist angenommen, daß die Zollconferenzen bis Ende Juni d. J. dauern und sind 5 Rthlr. Tagegelder für 181 Tage mit 905 Thlr. und 45 Rthlr. für Reisekosten und sonstige Auslagen angeschlagen . . . 950 Rthlr.

Zu §. 12. Es sind beglaubigt:

1) Minister-Residenten bei den Höfen zu Wien und Berlin, von denen der erstere 662 Rthlr. 36 Gr., der letztere 600 Rthlr. Gehalt bezieht.

2) ein General-Consul und Agent bei dem Großbritanni-

schen Hofe, welcher für Büroaufkosten jährlich 562 1/2 Rthlr. bezieht.

3) ein Correspondent in Leipzig mit 225 Rthlr. Gehalt. Diese drei Posten werden in Zukunft wahrscheinlich einer wesentlichen Veränderung unterliegen, und insbesondere wird der letzte mit Ende des Jahres 1849 aufhören.

Zu §. 13. Ein namentliches Verzeichniß über die der Centralcasse zur Last fallenden Pensionen und Wartegelder, mit den erforderlichen Bemerkungen versehen, liegt unter 4 an.

Zu §. 14. Es ist angenommen worden, daß für 1849 doppelte Beiträge, sowohl zur Flotte als zu den Festungen, zu leisten sind; sie betragen:

- a) zur Flotte der ordentliche Beitrag 20,831 Rthlr. 31 3/4 Gr. (Gesetzblatt Band XII. St. 14.) mithin doppelt 41,662 Rthlr. 63 Gr.
- b) zu den Festungen Mainz und Luxemburg 263 Rthlr. 67 2/5 Gr. 526 " 55 "
- c) zu den Festungen Ulm und Rastatt 7577 Rthlr. 53 Gr. 15,155 " 34 "

Zusammen 57,345 Rthlr. 8 Gr.

Davon hat Kniphäusen nach Verhältniß der Einwohnerzahl (2919 Einwohner zu 220718) etwa 1/74 zu erstatten; also etwa 775 Rthlr. und sind rund 56,600 Rthlr. auszuwerfen.

Zu §. 15. Zu solchen Ausgaben sind namentlich gerechnet:

- 1) für Gehalte zc. bei etwa veränderter Einrichtung des Staatsministeriums 4000 Rthlr.
 - 2) Für Reisen und Versendungen im unmittelbaren Auftrage des Staatsministeriums, Gratificationen zc. für die unbestimmten Ausgaben des Bevollmächtigten bei der Centralgewalt und der Gesandtschaft, Consuln zc. . . . 6000 "
 - 3) Die Kosten der Uebersendung der Gelder an die Reichscasse beinahe 1% 500 "
 - 4) die etwa erforderlichen Mehrausgaben in den §§. 4., 6., 9., 10., 13., 14., als namentlich:
 - a) für außerordentliche Hülfсарbeiter bei dem Oberappellationsgerichte etwa 400 "
 - b) besondere Ausgaben bei der Gesetzcommission, welche die Ermittlung der Preise der Naturalien und Dienste für das Entschädigungs- und Ablösungsgesetz verurtheilt 400 "
 - c) und für sonst vorkommende Interimsverwaltungen, Hülfсарbeiter zc.; unvorhergesehene Ausgaben aller Art, namentlich auch für etwa vermehrte Beiträge zu den Reichskosten zc., vielleicht auch vermehrte Kosten des allgemeinen Landtags.
- Zu §. 16.** siehe den anliegenden besonderen Voranschlag der gesammten Militärausgaben.

Anlage I. zum Voranschlag der Centralausgaben für 1849. §. 2.

Voranschlag

der

Geschäftskosten beim Staatsministerium pro 1849.

	Courant.	Rthlr.	Gr.		
1) Schreibmaterial, als				4) für Hülfsofficianten bei Krankheitsfällen zc.	150
a) Schreib-, Post-, Concept- und Packpapier wie auch Couverts 210 Rthlr.				5) Unterhaltung der Inventariestücke, Anschaffung neuer Taschen zc.	140
b) Bleisfedern, Schreib- und Stahlfedern 30 =				6) Druckkosten	500
c) Siegellack, Wachsoblatten, Oblatten, Federharz . . . 40 =				7) Feuerung und deren Einbringung . . .	130
d) Hestseide 6 =				8) Erleuchtung	85
e) Bindfaden 3 =				9) Reinigung der Geschäftslocale, Heizung zc.	72
f) Dinte, Dintefässer zc. . . 6 =				10) Schornsteinfegen	15
	325			11) Miethe für das Revisionslocal 50 Rthlr. Gold	56 18
2) Buchbinderarbeiten	45			12) Für sonstige unbestimmte Ausgaben	61 54
3) Copialien der Boten und Hülfsschreiber	120				Summa 1700



Anlage 2. zum Voranschlag der Centralausgaben für 1849. S. 3.

U e b e r s i c h t

der

Einnahme und Ausgabe bei der Ordenscasse für das Jahr 1849.

Einnahme.		Ausgabe.	
	Courant. Rthlr. Gr.		Gold. Rthlr. Courant. Rthlr. Gr.
1) Zuschuß aus Großherzogl. Chatull-Casse	3167 36	1) An Präbenden der Ordens-Capitularen:	
2) Aus Großherzogl. Cammer-Casse aus den Einkünften des hierher übergegangenen Vermögenstheils der Commende Lage	1895 —	a. für 2 Präbenden an Großkreuze à 500 Rthlr.	1000
		b. für 2 Präbenden an Großcomthure à 400 Rthlr.	800
		c. für 4 Präbenden an Comthure à 300 Rthlr.	1200
		d. für 4 Präbenden an Kleinkreuze à 200 Rthlr.	800
		Macht	3800
Summa der muthmaßlichen Einnahme	5062 36	oder Courant	4275 —
Die unter 2. aufgeführte Einnahme läßt sich genau nicht vorherbestimmen, da diese zum Theil aus den Zinsen eines bei der Wegbau-Casse belegten und aus den Ablösungsgeldern früherer Eigenbehörigen der Commende Lage gebildeten Capitals, zum Theil aber aus dem Erlös noch bestehender Naturallieferungen herrührt, deren Preise variiren.		2) an Besoldungen der Beamten:	
Die obige Summe ist die durchschnittliche Einnahme von 9 Jahren.		a. für den Ordens-Secretair	150
		b. für den Ordens-Rentmeister	150
		c. für den Ordens-Canzlisten und Registrator	100
		d. für den Ordens-Boten	50
		Macht	450
		oder Courant	506 18
		3) An Extraordinarien, für Ordens-Decorationen, Livree des Ordensboten und Porto	281 18
		Summa	5062 36

Schorcht.

Oldenburg, den 30. April 1849.

Anlage 3. zum Voranschlag der Centralausgaben für 1849. §. 3.

Nachweisung

der Einkünfte von den an das Großherzogthum Oldenburg übergegangenen Bestandtheilen der ehemaligen Commende Lage (im Amte Damme).

Benennung der Einnahmen.	Courant.		Courant.	
	Rthlr.	Gr. sw.	Rthlr.	Gr. sw.
I. Ständige Grundabgaben, bestehend aus:				
a) dem Geldertrage von 53 Malter				
2 Scheffel Roggen u. 59 Malter				
6 Scheffel Hafer	552	30	—	
b) den s. g. Schuld- und Maigeldern	68	39	3	
c) den Renten für aufgehobene Naturalienlieferungen und bäuerliche Lasten	111	4	—	
wovon 91 Rthlr. 24 Gr. durch ein Capital von 2291 Rthlr. 24 Gr. abgelöst werden können, beziehungsweise binnen einer gewissen Frist abgelöst sein müssen.				
d) den mit Hannover gemeinschaftlichen Holdorfer und Binsser Zehnten, soweit noch keine Ablösung derselben stattgefunden hat	23	13	4	
			755	15 2
II. Erbpacht von der Cronlager Mühle 13 Malter Roggen, nach Abzug der den Neuenkircher Armen herkömmlich davon begleichenden 2 Malter anzuschlagen auf			86	32 2
III. Zinsen von den gegenwärtig 26,550 Thlr. Gold betragenden Capitalien, gebildet aus den bis zum Jahre 1840 eingekommenen Aufkünften und aus Capitalien für veräußerte unbewegliche Vermögenstheile, abgelösete bäuerliche Lasten, Zehnten u. dergl. anzuschlagen auf 3½ Procent jährlich (welche zur Zeit auch die allgemeine Wegbaucaße dafür entrichtet) mit 929¼ Rthlr. Gold à 42½ Procent Aufgeld in Courant betragend.	1045	27	—	
IV. Jagdgerechtigkeit im Kirchspiel Damme ist Oldenburg, den 5. Mai 1848.				

zur Zeit ohne Ertrag, indem dieselbe dem Klosteradministrator Richard zu Lage auf seine Dienstzeit überlassen ist. Sie wird aber jedenfalls von geringer Erheblichkeit sein, zumal die Commende Lage nicht ausschließlich die Jagdberechtigung auszuüben hat

V. Ertrag von den der Commende Lage, nun der Oldenburgischen Landesherrschaft eigenthümlich gehörenden Grundstücken, bestehend aus dem unverkauft gebliebenen Theile des Lager Sünderns zu Wahlde, welcher aus den sterilsten und feinigsten Heidbergen besteht und wenigstens zur Zeit keinen Ertrag liefert.

VI. Ungewisse Einnahmen sind nur in sehr geringem Betrage zu erwarten, indem nur 3 gutspflichtige Stellen ihre unbestimmten Eigenthumsgefälle noch nicht abgelöst haben und der Antheil Oldenburgs an diejenigen Summen, welche auf die Schulden des Johanner-Großpriorats in Deutschland zuviel bezahlten Passiv-Zinsen durch Vermittelung des Königlich Hannoverschen Gouvernements zu erwarten sind, nur gering ist (der Oldenburgische Antheil von 100 Rthlr. beträgt 11 Rthlr. 12 Gr. 1 sw. und es sind seit Uebernahme der Verwaltung von Hannover, 1833, überhaupt nur erst 17 Rthlr. 8 Gr. Conventionsmünze hierher gezahlt), daher denn an solchen auch nichts veranschlagt werden mag.

Totale 1887 2 4

die Verwaltungskosten bestehen zur Zeit nur aus den Sollerungskosten der Früchte und aus 2% Hebungsgebühren des Amtes-Einnehmers in Damme für die sub 1 und 2 benannten Einnahmen, so wie aus kleinen Auslagen der Rechnungsführer für Buchbinderlohn u. s. w. und sind im Ganzen zu veranschlagen auf **37 2 4**

wonach mithin eine Netto-Einnahme zu erwarten bleibt von **1850 — —**

Der Vorstand der Cammer:
Saujen.

Abschrift richtig: **Bödeker, Cammersecretair.**



Anlage 4.

zum Voranschlag der Centralausgaben für 1849. §. 13.

Nachweisung

über

die Pensionen u. der Civilstaatsdiener, welche bei der Centralverwaltung des Großherzogthums Oldenburg angestellt gewesen sind.

Nr.	N a m e n .	Datum der Bewilligung.	Wohnort.	Betrag reducirt auf Courant.	
				fl	gr
A. Bei der Centralverwaltung angestellt gewesene Staatsdiener.					
1	Geheimer Hofrath Westing	1831 Januar 4.	Oldenburg	1333	38
2	Oberappellationsgerichts-Copist Böning	1839 April 8.	dieselbst	222	18
	Geheimer Hofrath Starklof (Wartegeld)	{ 1816 Febr. 28. 1819 April 23. }	dieselbst	1080	
4	Geheimer Rath Lenz	1848 Januar 1.	dieselbst	2100	
5	Geheimer Rath Baron von Beaulieu-Marconney	1848 August 1.	dieselbst	2500	
6	Geheimer Staatsrath von Both	1818 August 16.	Frankfurt aM	1200	
7	Oberappellationsgerichts-Registrator Wasmann	1848 October 18.	Oldenburg	200	
8	Kölnner, gewesener Sänglist bei der Bundestagsgesandtschaft zu Frankfurt a. M.	— —	— —	62	36
	Abtheilung A.			8998	20 gr.
B. Angehörige der bei der Centralverwaltung angestellt gewesene Staatsdiener.					
9	Die Kinder des Oberappellationsraths Doppermann	1838 Februar 25.	Oldenburg	125	54
10	Die Kinder des Cabinets-Revisors Weiche	1842 Februar 28.	dieselbst	101	13
11	Die Wittve des Geheimen Raths Freiherrn von Berg	1843 Septbr. 18.	dieselbst	562	36
	Abtheilung B.			789	36 gr.
	Summa			9787	56

Bemerkungen.

Zu A. 8. für den Zeitraum vom 1. October 1848 bis Ende des Jahres 1849.

Zu B. 9. die verwittwete Oberappellationsrätthin Doppermann erhält für ihre Kinder:

Bertha Friederike Auguste, geboren 1831 Juni 21.

Emma Wilhelmine Friederike, geboren 1831 November 29.

Adele Christine Albertine, geboren 1837 September 7.

bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, zusammen 125 Rthlr. Gold.

Wenn eines der Kinder dieses Alter erreicht hat, oder vorher verstorbt, so werden für jedes jährlich 25 Rthlr. Gold in Abzug gebracht, es werden also fürs Jahr 1849 die berechneten 125 Rthlr. 54 gr. Courant zu zahlen sein.

Zu B. 10. Die Kinder des verstorbenen Cabinets-Revisors Wesche, nämlich:

Christian Martin Anton, geboren 1835 August 3.

Laura Marie Friederike, geboren 1837 Januar 12.

Theodor Gerhard Friedrich, geboren 1840 Februar 5.

erhalten, und zwar die Söhne bis zum vollendeten 18., die Töchter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, jedes jährlich 30 Rthlr. Gold, welche die Mutter derselben erhebt.

Zu B. 11. Die Pension beträgt 1000 Rthlr. Gold, oder 1125 Rthlr. Cour.; da jedoch die Wittwenkasse 500 Rthlr. Wittwenpension für die Frau von Berg an die Staatskasse entrichtet, diese aber nicht in Einnahme gestellt sind, so ist nur der wirklich aus der Staatskasse zuzuschießende Betrag ausgeworfen.